Satzung des Marktes Unterthingau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 08. Juli 2003

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Unterthingau erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) Grabgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen pro Grabstätte für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Unterthingau festgelegten Nutzungszeiten

1. im Friedhof in Unterthingau

a)	für ein Reihengrab (Einzelgrab)	250,00 Euro
b)	für eine Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (Doppelgrab)	460,00 Euro
c)	für eine Wahlgrabstätte mit 3 Grabstellen (Familiengrab)	540,00 Euro
d)	für eine Grabkammer mit 2 Belegungen	460,00 Euro
e)	für eine Grabkammer mit 3 Belegungen	540,00 Euro
f)	für eine Urnengrabstätte (mit bis zu 4 Belegungen)	150,00 Euro
g)	für eine Urnenkammer (mit bis zu 4 Einstellplätzen)	130,00 Euro

2. im Friedhof in Oberthingau

a)	für eine Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (Doppelgrab)	65,00 Euro
b)	für eine Wahlgrabstätte mit 3 Grabstellen (Familiengrab)	105,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein anteiliger Betrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltende Grabgebühr für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) im Friedhof in Unterthingau	30,00 Euro
b) im Friedhof in Oberthingau	16,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses in Unterthingau beträgt 50,00 Euro

(3) Die Gebühr beträgt für das Öffnen und Schließen

a) eines Erdgrabes	250,00 Euro
b) einer Grabkammer	150,00 Euro
c) eines Urnengrabes	50,00 Euro
d) einer Urnenkammer	20,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Benützung der Kühlvitrine beträgt je Tag 20,00 Euro

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die jährlichen Friedhofsunterhaltsgebühren betragen je Grabstätte

a) im Friedhof in Unterthingau	20,00 Euro
b) im Friedhof in Oberthingau	13,00 Euro

(2) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 100,00 Euro

(3) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes beträgt 15,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 55,00 Euro

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Unterthingau vom 5. September 1996 außer Kraft.

Unterthingau, 08.Juli 2003
Markt Unterthingau

(Siegel)

Georg Rauch
1. Bürgermeister